



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Recht

Europäische Erbschaft..... 2

Privacy

Videoüberwachungssysteme-Achtung auf den Arbeitnehmerschutz... 3

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



RECHT

Europäische Erbschaft

Es ist nicht unüblich, dass Staatsbürger eines bestimmten Staates in einem anderen Staat leben. Verstirbt nun diese im Ausland wohnhafte Person, so stellen sich oft grenzübergreifende Problematiken hinsichtlich der Abwicklung der Erbschaft, des anwendbaren Rechts, usw.

Um diesen Sachverhalt einvernehmlich zu regeln, wurde auf europäischer Ebene die Verordnung Nr. 650/2012 erlassen.

Mit dieser Verordnung wurde als Grundprinzip eingeführt, dass für Entscheidungen in Erbsachen die Gerichte jenes Staates zuständig sind, in welchem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (also unabhängig von der Staatsbürgerschaft).

Dasselbe Prinzip gilt für das jeweils anzuwendende Recht, d.h. die gesamte Rechtsnachfolge (und somit die Regelung über die Erbfähigkeit, Pflichterben, jeweiligen Erbquoten, Rechte der Erben, Haftungen für Schulden, usw.) wird vom Recht jenes Staates geregelt, in welchem der Erblasser bei seinem Ableben seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Jedenfalls lässt dieses Grundprinzip auch Ausnahmen zu. So kann eine Person (mit Testament) bestimmen, dass das Recht jenes Staates anzuwenden ist, dem sie im Zeitpunkt des Todes angehört (also dessen Staatsbürgerschaft sie hat).

Dieses so anzuwendende Recht regelt die gesamte Erbschaft; unabhängig davon, wo sich die Verlassenschaftsgüter (egal ob mobile oder immobile Sache) befinden.

Mit dieser EU-Verordnung Nr. 650/2012 wurde auch ein „europäischer Erbschein“ eingeführt. Dieser Erbschein ist in allen Staaten der Europäischen Union gültig und dessen Erlass ist auch einheitlich geregelt. Damit wird die Umsetzung einer Erbschaft eines in einem anderen Staat wohnhaften und dort verstorbenen Erblassers vereinheitlicht und einfacher gestaltet.

In jedem Fall kann Ihnen unsere Kanzlei in der Abwicklung einer Verlassenschaft (ob nun grenzüberschreitend oder nicht) gerne beratend zur Seite stehen und auch alle diesbezüglich notwendigen Schritte (Erbschaftsmeldung, Erbschein, grundbücherliche und katastermäßige Umschreibungen, usw.) erledigen.



PRIVACY

Videoüberwachungssysteme-Achtung auf den Arbeitnehmerschutz

Ein Fall eines Arbeitnehmers an einer Universität in Neapel zeigt deutlich, dass das Anbringen von Überwachungskameras in öffentlichen Bereichen nicht alleinig durch allgemeine Sicherheitsgründe gerechtfertigt werden kann, insbesondere wenn hierbei Arbeitnehmer aufgezeichnet werden. Das Anbringen von Überwachungskameras darf nicht ohne vorherige Absprache mit Gewerkschaftsvertretern und ohne unzureichende Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Überwachungssystem erfolgen.

Im Allgemeinen gilt, dass der Arbeitgeber die Pflicht hat, nationale Vorschriften einzuhalten, welche angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz der Verarbeitung und der Kontrollsysteme am Arbeitsplatz, gewährleisten. Auch das Gesetz (Artikel 4, Absatz 1, des Gesetzes Nr. 300 vom 20. Mai 1970) legt fest, dass audiovisuelle Geräte und andere Hilfsmittel, aus denen sich sogar die Möglichkeit der Kontrolle der Tätigkeiten von Mitarbeitern ergibt, ausschließlich für organisatorische und produktive Erfordernisse, für die Arbeitssicherheit und zum Schutz des Unternehmensvermögens verwendet werden dürfen, und auch nur dann, wenn eine vorheriger Vereinbarung durch die Gewerkschaftsvertretung abgeschlossen wurde.

Transparenz & Informationspflicht

Auch im europäischen Datenschutzrecht ist dieser Aspekt festgelegt, welcher besagt, dass Videoüberwachungen so betrieben werden müssen, dass betroffene Personen sich dessen bewusst sind. Es ist also wichtig, betroffene Personen darüber zu informieren, dass ein Überwachungssystem besteht und welche Bereiche genau überwacht werden.

Die Information der ersten Ebene, das Hinweisschild, spielt hier in erster Linie eine entscheidende Rolle. Auf dem Hinweisschild müssen die wichtigsten Informationen enthalten sein, wie z.B. Angaben des Zweck der Verarbeitung, Angaben zur Identität des Datenverantwortlichen, bestehende Rechte der betroffenen Person, sowie weitere Informationen mit wesentlicher Bedeutung. Auch die Anbringung des Hinweisschildes spielt eine wichtige Rolle. Wichtig zu beachten ist, dass betroffene Personen, vor dem Betreten eines überwachten Bereichs, diesen als solchen erkennen müssen.



Wie kam es also in diesem speziellen Fall des Arbeitnehmers der Universität in Neapel zur Verletzung der Betroffenenrechte?

Nach der Prüfung des vorgelegten Falles durch den „Garante della Privacy“ wurde festgestellt, dass es hier zu einem Verstoß des Eingriffs in den Schutz der Rechte der Arbeitnehmer und der Rechtswidrigkeit der von der Universität durchgeführten Verarbeitung personenbezogener Daten kam. Dies, da die Aufzeichnung in Missachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist, sowie durch die fehlende Weitergabe erforderlicher Informationen über die Verarbeitung durch das Videoüberwachungssystem an die betreffende Person.

RA Dr. Andreas Oberleiter

